



A-Post

Gemeinderat Schmerikon
Postfach 14
Hauptstrasse 16
8716 Schmerikon

6. August 2025

Geschäft Nr. 25-5082

Gemeinde Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Härti**
(Umzonung von Gewerbe- und Industriezone GI in Industriezone IA)

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

a) Die Firma [REDACTED] befindet sich auf der in der Industriezone (IA) gelegenen Parzelle Nr. 1067. Das seit 1990 in Schmerikon ansässige Unternehmen ist in der Kunststoffbranche tätig. Es beschäftigt rund 200 Mitarbeitende. Aufgrund der aktuellen Auftragslage ist auf dem Grundstück Nr. 1248 eine Betriebserweiterung (Neubau für Medizintechnik) geplant. Diese Parzelle ist der Gewerbe- und Industriezone (GI) zugewiesen. Die geplante Erweiterung kann infolge der Geländetopografie sowie der benötigten Montagefläche unter Reinraumbedingungen aufgrund der eingeschränkten Grundstücksfläche nur in einem zusätzlichen Geschoss über den Reinräumen angeordnet werden. Das geplante Gebäude würde sodann die max. Gebäudehöhe nach Regelbauweise nicht mehr einhalten, weshalb eine Umzonung von der GI in die IA vorgesehen ist. Um eine zweckmässige Zonenabgrenzung sicherzustellen, werden mit dem Teilzonenplan Härti – nebst dem Grundstück Nr. 1248 – auch die betroffenen Teile der Nachbarparzellen Nrn. 817, 1249, 1328 und 1329 der IA zugewiesen.

b) Der Planerlass wurde vom 2. Dezember 2024 bis 5. Januar 2025 der Mitwirkung unterstellt. Gemäss Planungsbericht (Kap. 7) sind keine Eingaben aus der Bevölkerung eingegangen. Der Gemeinderat Schmerikon erliess den Teilzonenplan am 9. Januar 2025.



Während der öffentlichen Auflage vom 6. März 2025 bis 4. April 2025 sind laut Genehmigungsantrag vom 16. Juli 2025 keine Einsprachen eingegangen. Das Fakultative Referendum wurde vom 2. Juni 2025 bis 11. Juli 2025 durchgeführt und ist unbenützt abgelaufen.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 4. Dezember 2023 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Ausführungen der gegenüber der Gesamtrevision vorgezogenen Teiländerung ergänzt.

3. Änderungen der Rahmennutzungspläne vor Anpassung an das PBG sind gestützt auf Art. 175a PBG materiell auf Basis des alten Baugesetzes möglich, wenn

- die Gesamtrevision dadurch nicht präjudiziert wird
- sie einer ortsplanerischen Gesamtsicht Rechnung tragen
- ein besonderes öffentliches Interesse am Erlass besteht
- die Vorgaben des Bundesrechts eingehalten sind
- die Vorgaben des Kantonalen Richtplans eingehalten sind.

4.a) Das Arbeitsgebiet Härti ist durch die Allmeindstrasse erschlossen. Die jetzige Zonenabgrenzung zwischen der GI und der IA beruht auf einer geplanten Erschliessung entlang des Aabachs gemäss kommunalem Richtplan 2008. Die kommunale Richtplanung wird derzeit überarbeitet. Die kantonale Anhörung erfolgte am 24. August 2023 (22-5330) und die Mitwirkung bei der Bevölkerung wurde vom 27. Februar bis 10. Mai 2024 durchgeführt. Gemäss neuem kommunalen Richtplan verläuft die geplante Erschliessungsstrasse nördlich der Grundstücke Nrn. 1248 und 1329. Nebst der geplanten Betriebserweiterung ist eine Überprüfung der Zonenabgrenzung auch aufgrund der geänderten Erschliessungssituation angezeigt.

b) Beim geplanten Bauvorhaben handelt es sich um ein Einzelvorhaben (Betriebserweiterung in einem bestehenden und vollständig eingezonten Arbeitsgebiet), für welches eine konsolidierte ortsplanerische Strategie vorliegt (Eintrag im kommunalen Richtplan als Arbeitsgebiet). Der Teilzonenplan Härti trägt der ortsplanerischen Gesamtsicht Rechnung. Eine Präjudizierung der Gesamtrevision ist nicht erkennbar. Insbesondere ist mit dem Planerlass auch keine einwohnerkapazitätsrelevante Zonenart betroffen. Das Plangebiet ist im Kantonalen Richtplan bereits als Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen bezeichnet. Mit der Umzonung von GI in IA erfolgt keine Änderung dieser Grundnutzung. Das Arbeitsgebiet kann im Sinne der Innenentwicklung haushälterischer genutzt und überbaut werden. Aufgrund der Dringlichkeit des Bauvorhabens und in Anbetracht, dass der Zeitrahmen für eine Rechtskraft der revidierten Rahmennutzungsplanung schwer abschätzbar ist, ist die Vorgehensweise der Gemeinde Schmerikon aus raumplanerischer Sicht nachvollzieh- und vertretbar. Sowohl in zeitlicher als auch in materieller Hinsicht besteht ein



besonderes öffentliches Interesse am vorliegenden Planerlass. Die Vorgaben des Bundesrechts und des Kantonalen Richtplans sind eingehalten. Die Zonenabgrenzung ist – auch im Hinblick auf die Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung – sachgerecht und zweckmässig.

5. Entlang der Südostseite des Plangebiets verläuft der Aabach. Der Gewässerraum nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) ist auf dem betroffenen Abschnitt noch nicht festgelegt. Bei der Weiterbearbeitung des Bauprojektes gilt es zu beachten, dass Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 41a GSchV einzuhalten haben.

6. Gemäss Gewässerschutzkarte liegt das Grundstück Nr. 1249 im Gewässerschutzbereich A_u und innerhalb des provisorischen Grundwasserschutzareals GROSS ALLMEIND (Härti). Auf Grund einer bekannten Ergiebigkeit von mehr als 300 l/min handelt es sich bei diesem Grundwasserleiter um eine Wasserressource von kommunaler bis regionaler Bedeutung. Bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen und Untersuchungsergebnisse ist durch die Gemeinde Schmerikon – über das Amt für Wasser und Energie, Abteilung Grundwasser – das Verfahren für die Ausscheidung eines rechtskräftigen Grundwasserschutzareals in die Wege zu leiten.

7. Die politische Gemeinde sorgt in intensiv genutzten Gebieten auch innerhalb des Siedlungsgebiets für den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Das Thema ist bei der Weiterbearbeitung des Bauprojektes zu berücksichtigen.

8. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Planerlass rechtmässig ist und mit den übergeordneten Planungen übereinstimmt. Die Interessen, Überlegungen und Abwägungen, welche zum Teilzonenplan Härti geführt haben, sind in den Unterlagen nachvollziehbar dargelegt sowie gut dokumentiert. Der Teilzonenplan Härti kann genehmigt werden.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11; abgekürzt GeolV]) und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mit beiliegendem Formular mitzuteilen.

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'120.--.
(Geschäft Nr. 23-4723: Anteil AFU Fr. 320.--)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für öffentlichen Verkehr
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Amt für Umwelt
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt